



Gemeinde Altheim
Alb-Donau-Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Neufassung vom 27.05.2025

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 27. Mai 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Altheim beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EUR (€).
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EUR (€) je zu entschädigender Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (5) Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Zugfahrzeugs erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung in Höhe der neuesten Sätze des Landesverbandes der Maschinenringe Baden-Württemberg

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene wird nach abgeschlossenem Lehrgang auf Antrag eine pauschale Entschädigung für Auslagen in folgender Höhe gewährt:

a) Truppmannausbildung	102,00 EUR (€)
b) Truppführerausbildung	56,00 EUR (€)
c) Atemschutzträgerausbildung	56,00 EUR (€)
d) Maschinistenausbildung	56,00 EUR (€)

- (2) Im Übrigen wird für die Teilnahme an nicht in Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung pauschal für Auslagen ein Durchschnittssatz
- Von 7,50 EUR (€) für die ersten drei Stunden und
 - von 3,75 EUR (€) für jede weitere Stunde gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15,00 EUR (€)/Stunde.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Für die Erlangung des Führerscheins der Klasse C sowie die Verlängerung des Führerscheins der Klasse C entscheidet die Verwaltung im Benehmen mit dem Feuerwehrkommandanten und anhand des notwendigen Ausbildungsbedarfs über einen Kostenzuschuss in bestimmter Höhe. Ein Anspruch für einen Kostenzuschuss besteht grundsätzlich nicht. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für den Besuch der Fahrschule ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Falle eines Kostenzuschusses ist der Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau dazu verpflichtet:

a) für einen durch die Verwaltung zum Zeitpunkt der Bezuschussung festgelegten, angemessenen Mindestzeitraum weiter aktiv bei der Feuerwehr Altheim seinen Dienst zu leisten. Bei vorherigem Ausscheiden muss der Zuschuss ggf. anteilig, auf Monate gerechnet, zurückbezahlt werden.

b) bei mindestens 60 % der Übungen teilzunehmen. Eine Ausnahmeregelung ist nur in besonderen Fällen möglich.

c) sich regelmäßig mit den Fahrzeugen vertraut zu machen und im Übungs- und Einsatzdienst mit den Fahrzeugen zu fahren.

§ 3

Entschädigung für Arbeiten in der Schlauchwerkstatt

Die Feuerwehrangehörigen, die Arbeiten in der Schlauchwerkstatt verrichten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 10,00 EUR (€) für jede volle Stunde.

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Für Feuerwehrsicherheitsdienst (z.B. Brandsicherheitswache) wird auf Antrag ein Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 EUR (€) je volle Stunde bezahlt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen deren Beginn und Ende.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetzes, als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	250,00 EUR (€) /Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	100,00 EUR (€) /Jahr
c) Gruppenführer und Maschinisten je	50,00 EUR (€) / Jahr
- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung nach dem Zeitaufwand gemäß § 3 dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES).

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 EUR (€)/Stunde gewährt.

§ 7 Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

- (1) Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Gemeinde Altheim.
- (2) Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung nach § 3 dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES).

§ 8 Entschädigung für die Teilnahme an Feuerwehrtagen

Für die Teilnahme am Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrtag erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschalzuwendung in Höhe von 15,00 EUR (€).

§ 9 Entschädigung für Übungen

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5,10 EUR (€)/Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 11

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.12.1992, zuletzt geändert am 05.12.2019 außer Kraft.

Altheim, den 27.05.2025

Dr. Schaupp
Bürgermeister